

RS UVS Kärnten 1993/06/01 KUVS-839-841/4/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1993

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte nicht Zulassungsbesitzer des Fahrtenanhängers (sondern eine Gesellschaft m.b.H.) so ist er verwaltungsstrafrechtlich deshalb nicht verantwortlich, weil Normadressat des § 103 Abs 1 KFG der Zulassungsbesitzer ist (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at